-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	13.09.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	19.06.2001

3. Instanz

Datum	04.06.2002

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 19. Juni 2001 aufgehoben. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Dortmund vom 13. September 2000 wird zurÃ¼ckgewiesen. Kosten sind in allen RechtszÃ¼gen nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Streitig ist, ob der Unfall des KlÃ¤gers am 8. Juni 1998 ein Arbeitsunfall war.

Der im Jahre 1954 geborene KlÃ¤ger war im Juni 1998 fÃ¼r die Firma R in N als Richtmeister auf einer Baustelle im rund 280 km von seinem Wohnort und gewÃ¶hnlichen BeschÃ¤ftigungsort entfernten B bei G beschÃ¤ftigt, wo er einen Kammertrockner in einem etwa 100 Jahre alten GebÃ¤ude installieren sollte. WÃ¤hrend er dort tÃ¤tig war, sanierten andere Mitarbeiter die Decke. Infolgedessen war er einer starken Einwirkung von Staub und Glaswolle ausgesetzt. Eine MÃ¶glichkeit, am Arbeitsort zu duschen, bestand nicht. Am 8. Juni 1998 endete die Arbeitsschicht etwa gegen 18.00 Uhr. Der KlÃ¤ger fuhr von dem Arbeitsort zu dem

etwa 5 km entfernten Hotel, in dem er untergebracht war, und nahm dort in der Etagendusche ein Duschbad. Dabei rutschte er aus und zog sich einen linksseitigen SpeichentrÃ¼mmerbruch zu. Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 24. MÃ¤rz 1999 und Widerspruchsbescheid vom 17. Dezember 1999 eine EntschÃ¤digung aus Anlass dieses Ereignisses ab, weil HygienemaÃnahmen wie das Duschen zu den Ã¼blichen privaten TÃ¤tigkeiten gehÃ¶rten und auch bei einem betriebsbedingten Hotelaufenthalt nicht unter Versicherungsschutz stÃ¼nden.

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 13. September 2000). Das Landessozialgericht (LSG) hat das Urteil des SG geÃ¤ndert und unter Aufhebung des angefochtenen Bescheides festgestellt, dass der am 8. Juni 1998 erlittene linksseitige Speichenbruch Folge eines Arbeitsunfalls sei (Urteil vom 19. Juni 2001). Das zum Unfall fÃ¼hrende Duschbad, welches der KlÃ¤ger unmittelbar nach dem Ende der Arbeitsschicht im Hotel genommen habe, habe in einem inneren Zusammenhang mit seiner versicherten TÃ¤tigkeit gestanden. Er habe sich zum damaligen Zeitpunkt an einem auswÃ¤rtigen Betriebsort aufgehalten. Zwar bestehe in einem solchen Falle kein Versicherungsschutz wÃ¤hrend des gesamten Aufenthaltes am auswÃ¤rtigen BeschÃ¤ftigungsort; denn auch auf Dienstreisen gebe es Verrichtungen, die dem eigenwirtschaftlichen, unversicherten Bereich angehÃ¶rten. Gleichwohl sei ein innerer Zusammenhang mit dem BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis auÃerhalb der eigentlichen dienstlichen TÃ¤tigkeit eher anzunehmen als am Wohn- oder Betriebsort. So lÃ¤gen die Dinge angesichts der besonderen Fallgestaltung hier. Diese sei einmal dadurch gekennzeichnet, dass der KlÃ¤ger bei der vorangegangenen betrieblichen Arbeit am Unfalltage einer starken Verschmutzung durch Staub und Glaswolle ausgesetzt gewesen sei. FÃ¼r ihn habe daher, wesentlich mitbedingt durch die zuvor geleistete schmutzige Arbeit, ein begrÃ¼ndetes BedÃ¼rfnis, wenn nicht sogar das Erfordernis bestanden, alsbald nach Schichtende ein Duschbad zu nehmen, um sich zu reinigen. Zum anderen falle ins Gewicht, dass es an seinem auswÃ¤rtigen Einsatzort selbst keine MÃ¶glichkeit gegeben habe, diese KÃ¶rperreinigung vorzunehmen. Der KlÃ¤ger sei infolgedessen darauf angewiesen gewesen, das unweit vom Arbeitsort gelegene Hotel aufzusuchen, um sich zu duschen. Diese Gegebenheiten lieÃen es bei wertender Betrachtung nicht gerechtfertigt erscheinen, den KlÃ¤ger einem Versicherten gleichzustellen, der nach der Arbeit heimfahre und die kÃ¶rperliche Reinigung erst anschlieÃend zu Hause vornehme und dabei nicht dem Versicherungsschutz unterliege. Im Hinblick auf die aus betrieblichem Anlass notwendig gewordene SÃ¤uberung und deren DurchfÃ¼hrung an einem fremden Ort sei es geboten, den KlÃ¤ger wie einen BeschÃ¤ftigten zu behandeln, der sich nach Betriebsschluss auf der BetriebsstÃ¤tte oder in ihrer unmittelbaren NÃ¤he einer kÃ¶rperlichen Reinigung unterziehe.

Mit ihrer â vom LSG zugelassenen â Revision rÃ¼gt die Beklagte eine Verletzung des Â§ 8 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII). Diese Vorschrift setze voraus, dass sich ein Arbeitsunfall bei einer versicherten TÃ¤tigkeit ereignet habe. So komme es auch bei Dienstreisen darauf an, ob die unfallbringende BetÃ¤tigung mit dem BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis rechtlich wesentlich zusammenhÃ¤nge. Ein solcher Zusammenhang ergebe sich hier nicht aus den besonderen UmstÃ¤nden. Der KlÃ¤ger habe selbst ausgefÃ¼hrt, dass es

sich um eine "ganz normale" Dusche gehandelt habe. Es seien somit keine besonderen Gefahrenmomente von der DuschmÃ¶glichkeit ausgegangen, die ggf diesen wesentlichen Zusammenhang hergestellt hÃ¤tten. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) entfalle der Versicherungsschutz, wenn der Dienstreisende sich rein persÃ¶nlichen, von der BetriebstÃ¤tigkeit nicht mehr wesentlich beeinflussten Belangen widme. Das Duschen des KlÃ¤gers in der Etagendusche seines Hotels nach Beendigung der MontagetÃ¤tigkeit stelle eine seiner privaten, eigenwirtschaftlichen SphÃ¤re zuzurechende Verrichtung dar, an der auch die starke Verschmutzung durch Staub und Glaswolle und die fehlende MÃ¶glichkeit, sich am Einsatzort zu reinigen, nichts Ã¤ndere. FÃ¼r diese strikte Trennung zwischen betrieblicher und privater SphÃ¤re sprÃ¤chen gewichtige GrÃ¼nde. Halte man alsbaldiges Duschen zu Hause bzw im Hotel nach starker arbeitsbedingter Verschmutzung fÃ¼r eine versicherte TÃ¤tigkeit, sei dies nicht mehr praktikabel abgrenzbar von der unversicherten SphÃ¤re. Es stelle sich dann die Frage, wie stark die betriebsbedingte Verschmutzung sein mÃ¼sse, um eine versicherte TÃ¤tigkeit anzunehmen. Zudem sei im Hinblick auf die Auffassung des LSG fraglich, ob ein innerer Zusammenhang auch noch beim hÃ¤uslichen Duschen zwei oder mehrere Stunden nach Beendigung der BetriebstÃ¤tigkeit gewahrt wÃ¤re. Innerhalb der privaten SphÃ¤re kÃ¶nnten derartige, den Versicherungsschutz aufrechterhaltende Kriterien nicht hinreichend objektiviert werden. Es sei auch nicht nachzuvollziehen, dass die Tatsache des Fehlens einer DuschmÃ¶glichkeit auf der auswÃ¤rtigen Baustelle eine weitere, ins Gewicht fallende Besonderheit darstellen solle. Alle Arbeitnehmer, denen auf der BetriebsstÃ¤tte keine DuschmÃ¶glichkeit zur VerfÃ¼gung stehe, seien beim hÃ¤uslichen Duschen unversichert. Die UmstÃ¤nde des vorliegenden Falles ergÃ¤ben fÃ¼r die versicherungsrechtliche Bewertung keinen Unterschied. Eine Berufung des KlÃ¤gers auf das Urteil des BSG vom 8. Juli 1980 â□□ 2 RU 25/80 â□□ (USK 80126) sei nicht gerechtfertigt, da der KlÃ¤ger hier â□□ im Gegensatz zum dortigen Sachverhalt â□□ seine betriebliche TÃ¤tigkeit nach dem Duschen nicht wieder habe fortsetzen wollen.

Die Beklagte beantragt,
das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 19. Juni 2001 aufzuheben und die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Dortmund vom 13. September 2000 zurÃ¼ckzuweisen.

Der KlÃ¤ger beantragt,
die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Er hÃ¤lt das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend.

II

Die Revision der Beklagten ist begrÃ¼ndet.

Der Unfall des KlÃ¤gers am 8. Juni 1998 stellt, entgegen der Auffassung des LSG, keinen Arbeitsunfall iS des Â§ 8 Abs 1 SGB VII dar. Nach dieser Vorschrift sind ArbeitsunfÃ¤lle UnfÃ¤lle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz

nach den Â§Â§ 2, 3 oder 6 begrÃ¼ndenden TÃ¤tigkeit (versicherte TÃ¤tigkeit). Â§ 8 Abs 1 SGB VII definiert den Arbeitsunfall in Anlehnung an das bisher geltende Recht der Reichsversicherungsordnung (RVO), wobei das Wort "infolge" in Satz 1 aaO lediglich deutlicher als das Wort "bei" in Â§ 548 Abs 1 Satz 1 RVO zum Ausdruck bringen soll, dass ein kausaler Zusammenhang zwischen der im inneren Zusammenhang mit der versicherten TÃ¤tigkeit stehenden Verrichtung und dem Unfall erforderlich ist (BSG SozR 3-2700 Â§ 8 Nr 2; vgl auch Brackmann/Krasney, SGB VII, 12. Aufl, Â§ 8 RdNr 26). Â§ 8 Abs 1 Satz 2 SGB VII Ã¼bernimmt den von der Rechtsprechung und Literatur (stellvertretend BSG SozR 2200 Â§ 548 Nr 56 und Brackmann/Krasney, aaO, Â§ 8 RdNr 7 ff) entwickelten Unfallbegriff (s BegrÃ¼ndung zum Unfallversicherungs-Einordnungsgesetz, BT-Drucks 13/2204, S 77). Die zur RVO ergangene Rechtsprechung und dazu erschienene Literatur kann daher fÃ¼r die rechtliche Beurteilung des Vorliegens von ArbeitsunfÃ¤llen nach den Vorschriften des SGB VII weiter herangezogen werden, soweit nicht die wenigen â□□ hier nicht relevanten â□□ Ã□nderungen des materiellen Rechts hinsichtlich des Unfallversicherungsschutzes bei einzelnen Verrichtungen (ua Â§ 8 Abs 2 Nr 2 bis 5 SGB VII) entgegenstehen.

FÃ¼r das Vorliegen eines Arbeitsunfalls ist danach in der Regel erforderlich, dass das Verhalten des Versicherten, bei dem sich der Unfall ereignet hat, einerseits der versicherten TÃ¤tigkeit zuzurechnen ist, und dass diese TÃ¤tigkeit andererseits den Unfall herbeigefÃ¼hrt hat. ZunÃ¤chst muss also eine sachliche Verbindung mit der im Gesetz genannten versicherten TÃ¤tigkeit bestehen; dh es muss ein innerer bzw sachlicher Zusammenhang gegeben sein, der es rechtfertigt, das betreffende Verhalten der versicherten TÃ¤tigkeit zuzurechnen (BSGE 63, 273, 274 = SozR 2200 Â§ 548 Nr 92; BSG SozR 2200 Â§ 548 Nr 82 und 97; BSG SozR 3-2200 Â§ 548 Nr 19 und 26; zuletzt BSG Urteil vom 11. September 2001 â□□ B 2 U 39/00 R â□□ = HVBG-Info 2001, 2729). Der innere Zusammenhang ist im Wege einer wertenden Betrachtungsweise zu ermitteln, bei der untersucht wird, ob die jeweilige Verrichtung innerhalb der Grenze liegt, bis zu welcher der Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung reicht (BSGE 58, 76, 77 = SozR 2200 Â§ 548 Nr 70; BSGE 61, 127, 128 = SozR 2200 Â§ 548 Nr 84). FÃ¼r die tatsÃ¤chlichen Grundlagen dieser Wertentscheidung ist der volle Nachweis erforderlich; bei vernÃ¼nftiger AbwÃ¤gung des Gesamtergebnisses des Verfahrens muss der volle Beweis fÃ¼r das Vorliegen der versicherten TÃ¤tigkeit als erbracht angesehen werden kÃ¶nnen (BSGE 58, 80, 83 = SozR 2200 Â§ 555a Nr 1 mwN; BSGE 61, 127, 128 = SozR Â§ 548 Nr 84). Innerhalb dieser Wertung stehen bei der Frage, ob der Versicherte zur Zeit des Unfalls eine versicherte TÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bt hat, Ã□berlegungen nach dem Zweck des Handelns mit im Vordergrund (BSG SozR 3-2200 Â§ 548 Nr 19).

Nach den tatsÃ¤chlichen Feststellungen des LSG, die nicht mit VerfahrensrÃ¼gen angegriffen und daher fÃ¼r den Senat bindend (Â§ 163 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG)) sind, ist der bei der Beklagten versicherte KlÃ¤ger (Â§ 2 Abs 1 Nr 1 SGB VII) am 8. Juni 1998 wÃ¤hrend des Duschens in einer Etagendusche des Hotels, in dem er fÃ¼r die Dauer der von seinem Arbeitgeber veranlassten Dienstreise gewohnt hat, ausgerutscht und hat sich einen linksseitigen SpeichentrÃ¼mmerbruch zugezogen. Der KlÃ¤ger, der durch seine TÃ¤tigkeit an der Arbeitsstelle stark

verschmutzt war, suchte die Dusche nach Beendigung der Arbeitsschicht des betreffenden Tages auf.

Der zur Verletzung fÃ¼hrende Duschvorgang ist, obwohl sich der KlÃ¤ger auf einer von seinem Arbeitgeber veranlassten Dienstreise befand und durch seine TÃ¤tigkeit auf einer Baustelle stark verschmutzt war, aufgrund der hier vorzunehmenden Wertung seinem persÃ¶nlichen (eigenwirtschaftlichen) Lebensbereich zuzurechnen; er steht nicht mehr in einem inneren Zusammenhang mit der versicherten TÃ¤tigkeit.

Der Umstand allein, dass sich der KlÃ¤ger im Verlauf einer Dienstreise verletzt hat, besagt nicht, dass bereits deshalb der Duschvorgang nach der Arbeitsschicht im Hotel als eine versicherte TÃ¤tigkeit anzusehen wÃ¤re. Nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des BSG ist nÃ¤mlich auch bei solchen Reisen zwischen BetÃ¤tigungen zu unterscheiden, die mit dem BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis wesentlich zusammenhÃ¤ngen, und solchem Verhalten, das der privaten SphÃ¤re des Reisenden zugehÃ¶rig ist. So lassen sich gerade bei lÃ¤ngeren Dienstreisen im Ablauf der einzelnen Tage in der Regel Verrichtungen unterscheiden, die mit der TÃ¤tigkeit fÃ¼r das Unternehmen wesentlich im Zusammenhang stehen, und solche, bei denen dieser Zusammenhang in den Hintergrund tritt. Der Versicherungsschutz entfÃ¤llt, wenn sich der Versicherte rein persÃ¶nlichen, von der BetriebstÃ¤tigkeit nicht mehr beeinflussten Belangen widmet. Allerdings kann auch bei nicht unmittelbar zur versicherten TÃ¤tigkeit gehÃ¶renden Verrichtungen ein rechtlich wesentlicher Zusammenhang mit dem BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis am Ort der auswÃ¤rtigen TÃ¤tigkeit in der Regel eher anzunehmen sein als am Wohn- oder Betriebsort (BSGE 8, 48, 49 ff; BSG SozR Nr 3 zu Â§ 548 RVO aF; BSGE 39, 180, 181 = SozR 2200 Â§ 548 Nr 7; BSG SozR 2200 Â§ 548 Nr 21, 33; BSGE 50, 100, 101 = SozR 2200 Â§ 548 Nr 50; SozR 3-2200 Â§ 539 Nr 17; SozR 3-2200 Â§ 548 Nr 25; BSG Urteil vom 11. August 1998 â□□ B 2 U 17/97 R â□□ HVBG-Info 1998, 2715; Brackmann/Krasney, aaO Â§ 8 RdNr 88, 100).

Eine kÃ¶rperliche Reinigung wÃ¤hrend der Arbeit oder nach Betriebsschluss auf der BetriebsstÃ¤tte oder in ihrer unmittelbaren NÃ¤he steht im inneren Zusammenhang mit der versicherten TÃ¤tigkeit, wenn im Einzelfall die vom Versicherten geleistete BetriebstÃ¤tigkeit sein BedÃ¼rfnis nach kÃ¶rperlicher Reinigung wÃ¤hrend der Arbeit oder vor der Heimfahrt zumindest wesentlich mitbestimmt hat (BSGE 16, 236 , 239 = SozR Nr 50 zu Â§ 542 RVO aF; BSG SozR 2200 Â§ 539 Nr 72; Brackmann/Krasney, aaO, Â§ 8 RdNr 86 mwN). Hingegen sind Ã¼berwiegend private und nicht wesentlich betriebsbedingte Interessen fÃ¼r eine kÃ¶rperliche Reinigung ausschlaggebend, sofern sie nicht am Arbeitsplatz, sondern erst zu Hause vorgenommen wird (BSG Urteil vom 8. Juli 1980 â□□ 2 RU 25/80 â□□ USK 80126; BSG SozR 2200 Â§ 548 Nr 95). Dies findet seine BegrÃ¼ndung darin, dass das kÃ¶rperliche Wohlbefinden, wozu neben der kÃ¶rperlichen Reinigung zB auch die Nahrungsaufnahme und die Nachtruhe gehÃ¶ren, nicht deshalb herbeigefÃ¼hrt wird, weil die betreffende Person Mitarbeiter eines bestimmten Unternehmens ist und dadurch beabsichtigt, dem betrieblichen Zweck wesentlich zu dienen, sondern weil hierzu ein im Selbsterhaltungswillen grÃ¼ndendes natÃ¼rliches BedÃ¼rfnis des Menschen besteht. Dass letztlich jede StÃ¤rkung des kÃ¶rperlichen

Wohlbefindens ebenso, zumindest mittelbar, dem Betrieb zu Gute kommt, bewirkt noch nicht deren Einordnung in den versicherten Bereich; eine Abgrenzung zwischen betriebsbezogener und eigenwirtschaftlicher BetÃ¤tigung wÃ¤re solchenfalls, worauf die Revision zu Recht hinweist, auch kaum mehr mÃ¶glich (BSGE 39, 180, 182 = SozR 2200 Â§ 548 Nr 7).

Eine derartige Unterscheidung zwischen einer unter Versicherungsschutz stehenden kÃ¶rperlichen Reinigung und einer solchen in der privaten SphÃ¤re ist grundsÃ¤tzlich auch auf die besondere Situation einer Dienstreise Ã¼bertragbar, so dass ebenfalls danach zu differenzieren ist, ob das betreffende Handeln lediglich seinen Grund in der Befriedigung allgemeiner menschlicher BedÃ¼rfnisse findet und damit unversichert ist, oder ob wesentliche betriebliche Interessen fÃ¼r die Vornahme der KÃ¶rperreinigung wÃ¤hrend der dienstlich bedingten Abwesenheit vom Wohn- bzw Betriebsort ausschlaggebend sind. Hiervon ausgehend hat der Senat einerseits entschieden, dass das Duschbad eines sich auf einer Dienstreise befindenden Versicherten wÃ¤hrend einer Arbeitspause, an die sich eine weitere betriebliche Veranstaltung anschlieÃen sollte, einen wesentlichen Zusammenhang mit der betrieblichen TÃ¤tigkeit aufweist (BSG Urteil vom 8. Juli 1980 â 2 RU 25/80 â USK 80126). Einen wesentlichen Zusammenhang mit der betrieblichen TÃ¤tigkeit hat der Senat in diesem Fall deshalb angenommen, weil das Duschen nach einer Anreise am Vormittag sowie einem Referat am Nachmittag nicht so sehr der an sich unversicherten kÃ¶rperlichen Reinigung, sondern â unabhÃ¤ngig von dem im privaten Bereich zu Hause Ã¼blichen Umfang â eigentlich der Erfrischung im Hinblick auf die ebenfalls der versicherten TÃ¤tigkeit dienenden Abendveranstaltung (Empfang) zu dienen bestimmt gewesen ist. Andererseits jedoch hat der Senat die Annahme eines wesentlichen Zusammenhangs zwischen einem Saunabesuch am Ort der Dienstreise und der betrieblichen TÃ¤tigkeit verneint, da in diesem Fall, obwohl der KlÃ¤ger wegen einer Krankheit unter einer erhÃ¶hten Neigung zu KÃ¶rpergeruch zu leiden hatte, der Saunagang â wie auch die SaunagÃ¤nge an seinem Wohnort â der grundsÃ¤tzlich erforderlichen Reinigung und Gesundheitspflege diente und dadurch lediglich eine mittelbare Auswirkung auf das ArbeitsverhÃ¤ltnis gegeben war; das Risiko der dienstlichen LeistungsfÃ¤higkeit fÃ¤llt in den unversicherten eigenwirtschaftlichen Bereich (BSG SozR 2200 Â§ 548 Nr 95). FÃ¼hrt eine Bewertung der tatbestandlichen Fakten unter Beachtung der dargelegten Aspekte zu dem Ergebnis, dass die KÃ¶rperreinigung am Ort der Dienstreise eindeutig der privaten SphÃ¤re zuzurechnen ist, kann sie zur betrieblichen TÃ¤tigkeit ausnahmsweise nur dann noch zugeordnet werden, wenn sich im Verlauf der betreffenden Handlung besondere Gefahrenmomente im Bereich des auswÃ¤rtigen Ortes realisieren und dadurch der Unfall ausgelÃ¶st wird (vgl BSG SozR 2200 Â§ 548 Nr 95 fÃ¼r FÃ¤lle der kÃ¶rperlichen Reinigung bei Dienstreisen; BSG SozR 3-2700 Â§ 8 Nr 2 fÃ¼r FÃ¤lle der Nahrungsaufnahme bei Dienstreisen). Besondere Gefahrenmomente in diesem Sinne sind solche UmstÃ¤nde, die in ihrer besonderen Eigenart dem BeschÃ¤ftigten wÃ¤hrend seines normalen Verweilens am Wohn- oder Betriebsort nicht begegnet wÃ¤ren (BSG Urteil vom 22. September 1966 â 2 RU 16/65 -; BSG Urteil vom 29. August 1974 â 2 RU 189/72 â BKK 1975, 152, 153).

Von diesen GrundsÃ¤tzen ausgehend stand der KlÃ¤ger wÃ¤hrend des

Duschvorgangs nicht unter Versicherungsschutz. Dieser zum KÃ¶rperschaden fÃ¼hrende Duschvorgang ist als eigenwirtschaftlicher Akt anzusehen, der keinen inneren Zusammenhang mit der an sich versicherten ArbeitstÃ¤tigkeit aufweist, weil â wie sich dies aus den bindenden (Â§ 163 SGG) Feststellungen ergibt â die KÃ¶rperreinigung des KlÃ¤gers nicht wesentlich betrieblichen Interessen seines Arbeitgebers, sondern Ã¼berwiegend privaten Interessen zu dienen bestimmt war. So ist in diesem Zusammenhang von besonderem Gewicht, dass der KlÃ¤ger, der als Richtmeister regelmÃ¤Ãig schwer kÃ¶rperlich arbeitet, die KÃ¶rperreinigung nach Beendigung seiner Arbeitsschicht in seinem Hotelzimmer vornahm; weitere dienstliche Pflichten hatte er an diesem Tag aber nicht mehr zu erfÃ¼llen. Ein spezieller dienstlicher Grund, gleichsam eine KÃ¶rperreinigung vornehmen zu mÃ¼ssen, um unmittelbar sich anschlieÃende dienstliche Veranstaltungen Ã¼berhaupt wahrnehmen zu kÃ¶nnen, ist nicht erkennbar.

Der innere Zusammenhang zwischen der dienstlichen TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers und der KÃ¶rperreinigung lÃ¤sst sich, entgegen der Auffassung des LSG, auch nicht aus der Tatsache herleiten, dass der KlÃ¤ger bei seiner Arbeit einem erhÃ¶hten Grad an Verschmutzung durch Staub und Glaswolle ausgesetzt war. Zwar dÃ¼rfte hier eine starke Schmutzeinwirkung mit dazu gefÃ¼hrt haben, dass der KlÃ¤ger ein BedÃ¼rfnis nach Reinigung verspÃ¼rt und deshalb die Dusche aufgesucht hat. Dieses kann jedoch fÃ¼r die vorzunehmende Wertung, wie sich dies aus der oben dargelegten Systematik ergibt, nicht der entscheidende Aspekt sein. Vielmehr kommt es â neben anderen zu berÃ¼cksichtigenden Punkten â im Rahmen der wertenden Betrachtung maÃgeblich darauf an, welcher in die Zukunft wirkende Gesichtspunkt den KlÃ¤ger dazu veranlasst hat, sich einer Reinigung zu unterziehen.

Ferner ist das AusmaÃ der Verschmutzung, das vom LSG als entscheidend fÃ¼r die Feststellung eines inneren Zusammenhanges angesehen worden ist, kaum geeignet, eine entsprechende Zweckbeziehung zu begrÃ¼nden. Denn objektive Anhaltspunkte dafÃ¼r, wann ein fÃ¼r die Annahme eines wesentlichen dienstlichen Zwecks ausreichender Grad an Verschmutzung erreicht ist, kÃ¶nnen nur schwerlich gewonnen werden (vgl hierzu Bayerisches LSG, Urteil vom 20. Januar 1955, Breithaupt 1955, 584 f mwN zur Rechtsprechung des RVA; s auch Lange BG 1956, 119, 120). Weitere Hinweise darauf, dass die betreffende Reinigung des KlÃ¤gers der Schmutzeinwirkung wegen im inneren Zusammenhang mit seiner dienstlichen TÃ¤tigkeit stehen kÃ¶nnte, sind nicht ersichtlich. Zwar wirkt sich eine kÃ¶rperliche Reinigung nicht zuletzt auch positiv auf die dienstliche LeistungsfÃ¤higkeit aus; diese Auswirkung ist jedoch hier aufgrund der tatsÃ¤chlichen Gegebenheiten nur als mittelbar anzusehen. Ein solch mittelbarer Einfluss ist unbeachtlich, da bei dessen BerÃ¼cksichtigung eine Abgrenzung zwischen betriebsbezogener und eigenwirtschaftlicher TÃ¤tigkeit kaum mehr mÃ¶glich wÃ¤re (BSGE 39, 180, 182 = SozR 2200 Â§ 548 Nr 7; BSG SozR 2200 Â§ 548 Nr 95).

Auch kann, entgegen der Auffassung des LSG, ein Vergleich mit den von der Rechtsprechung anerkannten FÃ¤llen der Feststellung eines inneren Zusammenhanges zwischen der dienstlichen TÃ¤tigkeit bei Vornahme einer KÃ¶rperreinigung in unmittelbarer NÃ¤he der ArbeitsstÃ¤tte einen inneren

Zusammenhang nicht herstellen. Eine Vergleichbarkeit ist einmal bereits deshalb nicht gegeben, weil es an der fÃ¼r diese FÃ¤lle so entscheidenden "unmittelbaren NÃ¤he" des Reinigungsortes zur ArbeitsstÃ¤tte fehlt. Gerade dieser Aspekt war in den zumeist lÃ¤nger zurÃ¼ckliegenden Entscheidungen (vgl etwa RVA Urteil vom 14. MÃ¤rz 1935 â I a 3618/33 â EuM, 37, 276, 278; LSG Niedersachsen, Urteil vom 13. August 1954 â L 3 U 606/54 -; s auch Wildfeuer, SozVers 1968, 279) fÃ¼r die Annahme des unmittelbaren Zusammenhanges mit der (vorangegangenen) betrieblichen TÃ¤tigkeit von besonderer Bedeutung, da ansonsten eine LÃ¶sung vom betrieblichen Zweck eingetreten und eine Reinigung auÃerhalb dieses Zusammenhanges, etwa zu Hause, in den privaten Bereich gefallen wÃ¤re. Da das Hotel wÃ¤hrend der Dienstreise des KlÃ¤gers als Ersatz fÃ¼r seine Wohnung diente und darÃ¼ber hinaus noch etwa 5 km vom Arbeitsort entfernt war, war schon durch die Fahrt in das Hotel eine LÃ¶sung vom betrieblichen Zusammenhang gegeben. Damit entspricht der Fall der Situation, bei der sich ein Arbeitnehmer, an dessen Arbeitsort keine Reinigung mÃ¶glich ist, zu Hause einer zum privaten Bereich zu zÃ¤hlenden Reinigung unterzieht. Zum andern kann in diesem Zusammenhang nicht unberÃ¼cksichtigt bleiben, dass das BSG in seinem Urteil vom 28. Februar 1962 (BSGE 16, 236 = SozR Nr 50 zu Â§ 542 RVO aF; vgl hierzu auch Wildfeuer, aaO) fÃ¼r die Annahme des Versicherungsschutzes eines sich in unmittelbarer NÃ¤he des Arbeitsplatzes reinigenden Arbeitnehmers maÃgeblich darauf abgestellt hat, dass die Reinigung bzw die in einer Arbeitspause erforderlich werdende Erfrischung vorgenommen wird, um ohne SchwÃ¤chung der Arbeitskraft bis zum Ende der Schicht durchhalten zu kÃ¶nnen. Das bedeutet, dass der Versicherungsschutz nur gegeben ist, wenn die Erfrischung oder Reinigung eine der ArbeitstÃ¤tigkeit dienende Verrichtung darstellt (BSGE 16, 236, 239 = SozR Nr 50 zu Â§ 542 RVO aF). Eine dieser Interessenlage vergleichbare Situation liegt hier jedenfalls auch nicht vor, da â wie ausgefÃ¼hrt â die Reinigung des KlÃ¤gers nicht einer weiteren dienstlichen TÃ¤tigkeit zu dienen bestimmt war.

Das Duschen des KlÃ¤gers im Hotel kann schlieÃlich auch nicht unter dem Gesichtspunkt der Realisierung besonderer Gefahrenmomente im Bereich der ÃbernachtungsstÃ¤tte der versicherten TÃ¤tigkeit zugerechnet werden. Entsprechende Anhaltspunkte sind hier nicht gegeben. Weder aus Feststellungen des LSG noch aus dem klÃ¤gerischen Vorbringen lassen sich Hinweise fÃ¼r das Vorhandensein besonderer Gefahrenmomente im Bereich der Etagendusche im Hotel entnehmen. Die latent vorhandene Gefahr, auf nassen Fliesen in DuschrÃ¤umen auszurutschen, ist allgemein bekannt und rechtfertigt deshalb nicht die Annahme einer besonderen Gefahrenquelle am Ort der Dienstreise (BSG SozR 2200 Â§ 548 Nr 95).

Nach alledem war auf die Revision der Beklagten das Urteil des LSG aufzuheben und die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des SG zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 26.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024